

nach der Größe einem Stückzolle unterstellt, der bei einem Durchmesser bis 20 cm	1 Milreis 500,
von mehr als 20 bis 40 cm	4 " 600,
" " " 40 " 60 "	12 " 000 und
" " " 60 cm	20 " 000 beträgt.

Für die Tellurien (tellurios) ist ein Wertzoll von 15% in der Nr. 875 (nicht genannte mathematische, physikalische usw. Instrumente) ausgeworfen, der sie nach dem Zolltarife beigegebenen alphabetischen Verzeichnisse zugehören sollen.

Zugunsten der Lehrmittel sind folgende Zollbefreiungen in Art. 2 der Vorbemerkungen vorgesehen, zu deren Erlangung die Genehmigung des Finanzministers einzuholen ist:

§ 32. Für Werke der Kunst, Malerei, Bildhauerei und dergl., welche das Erzeugnis von Landesangehörigen im Auslande sind und in die Republik eingeführt werden, ebenso wie Werke gleicher Art von ausländischen Urhebern, welche von den in der Republik bestehenden Anstalten für den Unterricht in den schönen Künsten eingeführt werden, ferner solche, welche als von unmittelbarem Vorteil für das Studium und als Modell zu erachten sind und zu dem Fortschritt und der Entwicklung der nationalen Kunst beitragen möchten;

§ 35. Für Bücher und Reagentien, Modelle, Möbel, Maschinen und im allgemeinen für alle Schulmaterialien, für Museen der Staaten und höhere Schulen, oder für den öffentlichen unentgeltlichen Unterricht in Volksschulanstalten, die von der Bundesregierung, von den Einzelstaaten oder von Gesellschaften mit eigenem Gebäude für diesen Zweck unterhalten werden.

Durch das Budgetgesetz für 1909 ist auch die Abfertigungsgebühr, die bei zollfreien Waren sonst 10% beträgt, für die von Bundesregierungen eingeführten Schuleinrichtungen auf 1% des Wertes herabgesetzt werden.

XXI. Canada.

Der Zolltarif vom 12. April 1907 enthält drei verschiedene Tarife, den Britischen Vorzugstarif, der auf Erzeugnisse Englands und seiner Kolonien Anwendung findet, einen Mitteltarif, der zum Teil für französische Produkte gilt, und den Generaltarif, der alle Erzeugnisse der Länder trifft, die zum Britischen Vorzugs- und zum Mitteltarif nicht zugelassen sind. Deutsche Erzeugnisse werden wegen des immer noch bestehenden Zollkrieges mit einem Zuschlag von $\frac{1}{2}$ zu den Sätzen des Generaltarifs belegt, so daß sie in der Regel ein doppelt so hoher Zoll trifft, als die englischen. Die Einfuhr von deutschen Erzeugnissen hat insolgedessen beträchtlich ab-, die der englischen entsprechend zugenommen. Eine Beendigung des Zollkrieges mit ungleichen Waffen ist daher dringend zu wünschen, anscheinend aber noch nicht so bald zu erwarten.

Ein Warenverzeichnis gibt es nicht. Der Ausgabe des Zolltarifs ist nur ein Verzeichnis der Tarifentscheidungen beigegeben, das in einer alphabetischen Aufzählung der betreffenden Waren mit Hinzufügung der Tarifnummern besteht.

Die Warensendungen müssen von Rechnungen in zweifacher Ausfertigung beglaubigt sein. Am Schlusse sind Versicherungen bestimmten Inhaltes abzugeben, die sich insbesondere auf die Wertangaben beziehen. Bei der Versendung von deutschen, zuschlagspflichtigen Waren darf nicht unterlassen werden, den Punkt 7 der Bescheinigung zu durchstreichen, der die Versicherung enthält, daß die Waren nicht deutschen Ursprungs seien. Die Bescheinigungen sind von dem Hersteller, Versender oder einem Angestellten zu unterzeichnen. Eine Vorlage vor dem Konsulate ist nicht erforderlich.

Nachstehend werden die Sätze des Generaltarifs ohne und mit Zuschlag und in Klammer mit dem Buchstaben E. (England) die Sätze des Britischen Vorzugstarifs angegeben werden.

1. Gegenstände des Buch- und Musikalienhandels.

Die Bücher haben in den T.-Nr. 169/176 eine besonders eingehende Behandlung gefunden. Von ihnen sind zollfrei:

1. nach Nr. 172: Bücher über die Anwendung der Wissenschaft auf Industrien aller Art, einschließlich Bücher über Acker- und Gartenbau, Forstwirtschaft, Fischerei, Bergbau, Metallurgie, Architektur, Schiffsbau, Färberei, Bleicherei, Gerberei, Weberei und andere mechanische Künste, sowie ähnliche industrielle Bücher; auch einschließlich der gedruckten Bücher in einer anderen Sprache als Englisch und Französisch, oder in zwei anderen Sprachen als Englisch und Französisch, oder in drei oder vier Sprachen; Bibel-, Gebetbücher, Psalm- und Gesangbücher, religiöse Traktate;
2. nach Nr. 173: erhabene gedruckte Bücher und vertiefte Karten für Blinde; Bücher für den Unterricht von Blinden, Tauben und Stummen;
3. nach Nr. 174: Bücher von einer Regierung oder einer Gesellschaft zur Beförderung von Wissenschaft und Literatur, offizielle Jahresberichte religiöser oder gemeinnütziger Vereinigungen, herausgegeben von genannten Gesellschaften für ihre Mitglieder und nicht zum Verkauf oder Handel;
4. nach Nr. 175: Bücher, weder in Canada gedruckt noch nachgedruckt, die als Lehrbücher in dem Unterrichtsplane einer Universität, einer Oberschule oder einer Schule in Canada benutzt werden; besonders für den bona fide-Gebrauch von inkorporierten technischen Instituten, öffentlichen Bibliotheken und solchen von Universitäten, Oberschulen und Schulen oder für die Bibliothek einer inkorporierten medizinischen, literarischen, wissenschaftlichen, Rechts- oder Kunstvereinigung oder Gesellschaft eingeführte Bücher, Eigentum der eingerichteten Verwaltung der Bibliotheken und in keinem Falle Eigentum von Einzelpersonen — immer unter den vom Zollminister vorgeschriebenen Maßregeln — und mit der Maßgabe, daß Einführer von derartigen Büchern, die diese für die gedachten Zwecke verkauft haben, bei dem Nachweise des Verkaufs und der Ablieferung für diese Zwecke auf Erstattung des dafür gezahlten Zolles ein Anrecht haben sollen;
5. nach Nr. 176: gebundene und ungebundene Bücher, die vor mehr als 12 Jahren gedruckt und gefertigt sind.

Singegen werden zur Verzollung gezogen:

1. nach Nr. 169: Novellen, Dichtungen (works of fiction) oder Literatur von ähnlichem Charakter, ungebunden, in Papier gebunden (brochierter) oder in Blättern (unbound, paper bound or in sheets), aber mit Ausschluß der Weihnachtsalmanache oder der als Jugendschriften und Bilderbücher bekannten Veröffentlichungen; der Zoll beträgt: 25% bzw. $33\frac{1}{3}\%$ vom Werte (E. 15%);
2. nach Nr. 170: Eisenbahnfrachttarife und Telegraphentarife in Buchform oder als Plakate, mit dem Zolle von 25% bzw. $33\frac{1}{3}\%$ vom Werte (E. 15%);
3. nach Nr. 170: gedruckte Bücher, periodisch erscheinende Schriften und Flugblätter oder Teile davon, anderweit nicht genannt (mit Ausschluß der leeren Rechnungsbücher, Kopienbücher und Bücher überhaupt, die beschrieben oder zum Zeichnen benutzt werden sollen), für die der niedrigere Satz von 10% bzw. $13\frac{1}{3}\%$ vom Werte (E. 5%) besteht.

Eine Änderung an der Zollfreiheit bzw. an den Zollsätzen kann auch dort, wo die Geltung für gebundene Bücher nicht besonders erwähnt ist, nicht eintreten, wenn die beschriebenen Bücher eingebunden sind. Nur bei der Nummer 169 ist eine besondere Behandlung der eingebundenen Novellen und übrigen dort erwähnten Bücher beabsichtigt, da dort nur angegeben ist: unbound, paper bound or in sheets. Die eingebundenen Bücher dieser Art werden deshalb als weder mit einem anderen Satze, noch als zollfrei oder verboten im Tarife aufgezählte Ware (goods not enumerated in this (Customs) Act as subject to any other rate nor declared free of duty by this Act, and not being goods the importation whereof is by this Act or any other Act prohibited) nach der T.-Nr. 701 zum Satze von 20% bzw. $26\frac{2}{3}\%$ vom Werte (E. 15%) verzollt werden müssen.